

II-5124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 30.037/67-V/3/1988

1010 Wien, den 11. August 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

2325/AB

1988 -08- 16

zu 2342/J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g
=====

der Anfrage der Abgeordneten Ingrid KOROSEC, Heinzinger, Kraft und Kollegen betreffend die Mandatszuteilung an die Wahlkörper in den Kammern für Arbeiter und Angestellte (Nr. 2342/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Welche Auswirkungen auf die zukünftige Ermittlung der Mandatszuordnung hat der durch die 44. Novelle zum ASVG eingetretene Wegfall der Grundzählung laut § 33 Abs.3 ASVG?" und

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Aufgrund welcher Daten wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales zukünftig entscheiden, nachdem durch die 44. Novelle zum ASVG die Grundzählung gemäß § 33 Abs.3 ASVG entfällt?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die von den Krankenversicherungsträgern seit Jahrzehnten vorgenommene (Juli-)Grundzählung kann nicht mehr zur Pensionsanpassung (§ 108a ASVG) herangezogen werden. Ihr Wegfall hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung der für die Feststellung der Mandatsaufteilung nach § 8 Abs.7 Arbeiterkammergesetz erforderlichen Berechnungsgrundlagen. Dies ergibt sich aus der spezifischen Bedeutung der Verweisung auf die "Juli-Grundzählung" in dieser Bestimmung.

Die Ergebnisse dieser Grundzählung, d.h. die Aufteilung der Beschäftigten in Arbeiter und Angestellte sowie ihre Zuordnung zu den einzelnen Lohnstufen und zu bestimmten Betriebsklassen, waren für die Ermittlung der die Mandatszuordnung bestimmenden Zahlen-

- 2 -

verhältnisses nur von mittelbarer Bedeutung. Weder die Arbeiterkammerzugehörigkeit, die in bestimmten Bereichen bzw. Berufen nicht übereinstimmend vorliegt, noch die Zuordnung von Arbeitern und Angestellten zum Wahlkörper Verkehr gingen daraus hervor. Um das entsprechende Datenmaterial zu gewinnen, sind Sondererhebungen erforderlich. Diese sind von den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträgern für die einzelnen Arbeiterkammern durchzuführen. Schon bisher mußte der überwiegende Teil der erforderlichen Daten im Wege der in § 8 Abs.7 Arbeiterkammergesetz genannten sonstigen zur gleichen Zeit durchgeführten gleichartigen Erhebungen ermittelt werden.

Die wesentliche Bedeutung der "Juli-Grundzählung" in dieser Bestimmung lag und liegt noch in der Festlegung des Zeitpunktes der Datenerhebung. Dieser Termin wird bei der Durchführung der vorgesehenen Erhebungen auch in Zukunft einzuhalten sein.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird daher weiterhin der gesetzlichen Vorgangsweise folgend auf der Basis der von den Krankenversicherungsträgern erhobenen Daten die Festsetzung der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Anzahl von Kammerräten vornehmen.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Wie erklärt sich die Diskrepanz bei der Mandatszuteilung zu den Wahlkörpern der Arbeiter und Angestellten im Jahr 1983?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Diskrepanz, die dieser Frage offensichtlich unter Hinweis auf die angeführten Zahlen zugrundegelegt wird, besteht nicht. Zunächst möchte ich allgemein hervorheben, daß die Aufteilung der sozialversicherten Arbeitnehmer in Arbeiter und Angestellte in der Statistik des Hauptverbandes auf die Ausnahmen von der Arbeiterkammerzugehörigkeit nicht Bedacht nimmt. Diese betreffen vor allem den öffentlichen Dienst. Die Zahlen der Angestellten und der Arbeiter nach der Hauptverbandsstatistik mit den festgesetzten Mandaten für die drei Wahlkörper in Beziehung zu setzen, erscheint mir unzulässig. Der Gruppe der Verkehrsbediensteten gehören sowohl Arbeiter als auch Angestellte an.

- 3 -

Auch ein Vergleich der Zahlen der Arbeiter, Angestellten und Verkehrsbediensteten, die den Mandatsberechnungen für die einzelnen Wahlkörper zugrundegelegt werden, mit den Zahlen der in diesen Wahlkörpern zum Stichtag Wahlberechtigten ist nicht sachgerecht. Hierauf habe ich schon im Dezember 1983 in meiner Beantwortung zu einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Kohlmaier und Genossen betreffend Verteilung der Mandate auf die Wahlkörper für die Arbeiterkammerwahl (Nr. 264/J) hingewiesen. Ein solcher Vergleich ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, da die Ermittlung der für die Berechnung der Mandatsverteilung maßgebenden Zahlen der Kammerzugehörigen unter anderen Voraussetzungen erfolgt als die Erfassung der Wahlberechtigten. Dies gilt sowohl für die Art des Verfahrens als auch den Zeitpunkt der Erfassung. Die Zahl der kammerzugehörigen Arbeitnehmer wird in den einzelnen Wahlkörpern aus Unterlagen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ermittelt. Unberücksichtigt bleibt, ob solche Arbeitnehmer bei der folgenden Arbeiterkammerwahl wahlberechtigt sind.

Aus diesem Grund besteht eine wesentliche Differenz zwischen der Zahl der Kammerzugehörigen und der Wahlberechtigten. Weiters ist die Zahl der Wahlberechtigten nicht - wie die Zahl der Kammerzugehörigen - Resultat einer Rechenoperation, sondern das Ergebnis eines mehrstufigen Verfahrens, das die Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitgeber und der Wahlberechtigten erfordert. Nur jene Arbeitnehmer werden als wahlberechtigt gezählt, die in den Wählerlisten erfaßt werden. Voraussetzung dafür aber ist ihre Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, ein unterschriebenes Wähleranlageblatt und die vollständige und zeitgerechte Zurverfügungstellung dieser Unterlagen seitens der Arbeitgeber für die Anlage der Wählerlisten. Versäumnisse im Ablauf dieses Verfahrens wirken sich ebenfalls auf die Erfassung der Wahlberechtigten nachteilig aus, können jedoch noch im Einspruchsverfahren korrigiert werden.

Die konkreten Zahlen, auf die in der Einleitung verwiesen wird, nehmen nicht auf die föderative Organisation der Arbeiterkammern Bedacht. Arbeiterkammerwahlen sind nicht bundesweite Wahlen. Die

- 4 -

Mitglieder der Vollversammlungen der Arbeiterkammern in den einzelnen Bundesländern werden grundsätzlich in unabhängig voneinander stattfindenden Wahlgängen bestimmt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden diese Wahlen regelmäßig zum selben Termin durchgeführt. Die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkörper erfolgt daher nach den Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern. Die Anfrage verbindet die auf die einzelnen Länderkammern bezogenen Daten und errechnet durchschnittliche Stimmenzahlen, die zur Erlangung von "bundesweiten" Mandaten notwendig wären, die es nicht gibt. Solche Berechnungen führen zu nicht praktikablen Ergebnissen.

Überdies beruhen die in der Einleitung der Anfrage angegebenen Zahlen der für jedes Mandat erforderlichen Stimmen weder auf der Zahl der den einzelnen Wahlkörpern angehörenden Arbeitnehmer noch auf jener der jeweils Wahlberechtigten, sondern auf der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die von der Wahlbeteiligung abhängt. Die richtige Zuordnung der Mandate kann jedoch keinesfalls anhand von Zahlen, die von der Wahlbeteiligung abhängen, überprüft werden.

Zu Punkt 4 der Anfrage

"Wie lauten für 1983 die Zahlen der kammerzugehörigen Arbeitnehmer im einzelnen für jedes Bundesland und jeden Wahlkörper, die Grundlage für die Mandatszuteilung waren, und wie setzen sie sich zusammen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Diesen Zahlen möchte ich einen Hinweis auf die Diskussionen im Gefolge der Anfechtung der Arbeiterkammerwahl in der Steiermark im Jahre 1979 vorausschicken. Die Arbeiterkammern waren 1983 bemüht, solche für die Wahlen 1984 von vornherein auszuschalten. Die Vorstände sämtlicher Arbeiterkammern beschlossen einvernehmlich, dem Bundesminister Vorschläge für die Aufteilung der Mandate vorzulegen, die zufolge der ihnen von den Trägern der Krankenversicherung übermittelten Beschäftigtenzahlen errechnet wurden. Diese Vorschläge wurden gemeinsam mit dem Österreichischen

- 5 -

Arbeiterkammertag vorgelegt und ich konnte daher bei der Erstellung der Verordnung ohne Prüfung der Beschäftigtenzahlen im Einzelnen vorgehen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland

Arbeiter	30.722
Angestellte	16.426
Verkehrsbed.	2.476
insgesamt	49.624

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten

Arbeiter	88.251
Angestellte	54.519
Verkehrsbed.	13.631
insgesamt	156.401

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Arbeiter	191.757
Angestellte	103.225
Verkehrsbed.	28.689
insgesamt	323.671

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg

Arbeiter	80.828
Angestellte	63.997
Verkehrsbed.	11.020
insgesamt	155.845

- 6 -

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

Arbeiter	217.123	davon	98 Gemeindebedienstete 301 Bundesbedienstete
Angestellte	146.888	davon	131 Gemeindebedienstete 266 Bundesbedienstete
Verkehrsbed.	27.319	davon	12852 Eisenbahnbedienstete 6444 Postbedienstete
insgesamt	391.330		

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Arbeiter	189.754
Angestellte	106.082
Verkehrsbed.	23.032
insgesamt	318.868

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Arbeiter	99.460	davon	69 Gemeindebedienstete 7 Landesbeamte 107 Bundesbedienstete
Angestellte	68.127	davon	351 Gemeindebedienstete 234 Landesbeamte 192 Bundesbedienstete
Verkehrsbed.	15.540	davon	26 Gemeindebedienstete 8310 Eisenbahnbedienstete 43 Bundesbedienstete 5154 Postbedienstete
insgesamt	183.127		

- 7 -

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg

Arbeiter	57.944		
Angestellte	48.160		
Verkehrsbed.	4.860	davon	2286 ÖBB-Bedienstete 1143 Postbedienstete
insgesamt	110.964		

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Arbeiter	259.830	davon	901 Bundesbedienstete 17469 Bedienstete der Gemeinde Wien
Angestellte	303.341	davon	4494 Bundesbedienstete 14147 Bedienstete der Gem. Wien
Verkehrsbed.	55.222	davon	8600 Bedienstete der Gem. Wien 16655 Postbedienstete 20446 ÖBB-Bedienstete
insgesamt	618.393		

Zu Punkt 5 der Anfrage

"Wie wurde die Tatsache berücksichtigt, daß viele Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse aufweisen, und welchem Wahlkörper wurden die Betreffenden zugeordnet?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Zwei oder mehrere Beschäftigtenverhältnisse einzelner Arbeitnehmer können bei der Mandatszuordnung nicht berücksichtigt werden. Die gemäß § 8 Abs.7 Arbeiterkammergesetz zu verwendenden aggregierten statistischen Daten der Kammerzugehörigkeit bieten

- 8 -

dafür keine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Das Phänomen der Mehrfachbeschäftigung hat Bedeutung im Zusammenhang mit der Feststellung der Wahlberechtigung. Eine Verzerrung des relativen Gewichts der Wahlkörper zuungunsten der Gruppe der Angestellten könnte nur im Falle einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Arbeitern mit Mehrfacharbeitsverhältnissen oder einer relevanten Zahl von Angestellten mit einem weiteren Arbeitsverhältnis als Arbeiter eintreten. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den notwendigen Korrekturen der Wählerverzeichnisse zeigen jedoch, daß die Problematik für die Mandatsverteilung von marginaler Bedeutung ist.

Zu Punkt 6 der Anfrage

"Wieviele der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter, insbesondere im Bereich der Gemeinden, wurden 1983 als kammerzugehörig angenommen, und zwar detailliert nach Bundesländern? Worauf basieren diese Ausnahmen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist nur insoweit ein Kriterium, das bei der Regelung der Mandatsverteilung Bedeutung hat, als in diesem Bereich im besonderen Maße auf die Ausnahmen von der Kammerzugehörigkeit Bedacht zu nehmen ist. Die entsprechende Zuordnung wird von den Krankenversicherungsträgern unter Bedachtnahme auf die in § 5 des Arbeiterkammergesetzes festgelegten Kriterien durchgeführt. Die als kammerzugehörig angenommenen Arbeiter öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere von Gemeinden, sind jeweils in den Zahlen enthalten, die die Krankenversicherungsträger den Kammern als Grundlage für die Errechnung der Mandatsaufteilung bekanntgegeben haben. Hierbei ist für den Bereich des öffentlichen Dienstes vor allem zu bedenken, daß ein Großteil der von den Gebietskörperschaften beschäftigten Arbeiter dem Bereich des Wahlkörpers der Verkehrsbediensteten zuzurechnen ist.

- 9 -

Zu Punkt 7 der Anfrage

"Welche Zuordnung wurde 1983 im einzelnen für jedes Bundesland bei den Lehrlingen getroffen und welche Zahlen wurden hier angenommen? Worauf basieren diese Annahmen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Lehrlinge werden bei der Ermittlung der für die Mandatszuteilung entscheidenden Beschäftigtenzahlen nicht gesondert berücksichtigt. Sie werden entsprechend ihrer Anmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung entweder als Arbeiter oder als Angestellte gezählt bzw. als Bedienstete eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Betriebes diesem Wahlkörper zugeordnet.

Zu Punkt 8 der Anfrage

"Welche Zuordnung wurde 1983 im einzelnen für jedes Bundesland bei den Arbeitslosen getroffen und welche Zahlen wurden hier angenommen? Worauf basieren diese Annahmen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Gemäß § 8 Abs. 7 Arbeiterkammergesetz hat die Mandatszuteilung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der jedem Wahlkörper angehörenden Dienstnehmer zur Gesamtzahl der arbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmer der betreffenden Kammer zu erfolgen. Arbeitslose sind zwar unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 Arbeiterkammergesetz wahlberechtigt, jedoch gemäß § 5 dieses Gesetzes nicht arbeiterkammerzugehörig. Daher dürfen sie bei der Mandatszuteilung nicht berücksichtigt werden. Ihre Zuordnung erübrigt sich damit.

Der Bundesminister:

